

22. XI. 1917

Die Katholiken-Autonomie.

Die Organisation der Autonomie. — Der siebenbürgische katholische Status. — Der Religions- und Studienfonds. — Die katholischen Mittel- und Hochschulen. — Die Budapester Universität.

Der in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses durch den Kultus- und Unterrichtsminister Grafen Albert Apponyi eingereichte Gesetzentwurf über die katholische Autonomie enthält folgende Bestimmungen:

Die katholische Autonomie wird auf Grund der prinzipiellen Erklärung des G.-A. XX:1848 im gegenwärtigen Gesetze inartikuliert.

Die ungarländische katholische Kirche verfügt selber kraft ihres Autonomierechtes, ohne Verletzung der Rechtsinstituten des obersten Patronats Herrn und der staatlichen Rechte, in einer mit ihrer Organisation und Verfassung übereinstimmenden Weise in kirchlichen, Vermögens- und Schulanangelegenheiten, sie disponiert über ihre sämmtlichen kirchlichen, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitszwecken dienenden Fonds und Stiftungen; sie kann Elementar-, Mittel- und mit königlicher Genehmigung Hochschulen errichten, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Vermögen sammeln, die materiellen Beträge ihrer Gläubigen im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen, zu diesem Zwecke eine Kirchensteuer und andere Leistungen auswerfen, die im administrativen Wege geltend gemacht werden können.

Zum Zwecke der Ausübung des Autonomierechtes ist auf Grund des Auftrags Sr. Majestät des apostolischen Königs als obersten Patronats Herrn, mit Einbeziehung von kirchlichen und weltlichen Männern eine auf ihrer Mitwirkung beruhende Autonomieorganisation zu schaffen. Die detaillierten Statuten der Autonomieorganisation werden mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden und Genehmigung des apostolischen Königs durch die von Sr. Majestät einberufenen Organisationsversammlung, bei Berücksichtigung des obersten Patronatsrechtes und innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze, besonders aber des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt. Das Organisationsstatut bestimmt jene Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches, welche der Genehmigung Sr. Majestät vorbehalten sind. In diesen Angelegenheiten hat das zuständige Organ der Autonomie die Entscheidung Sr. Majestät im Wege des Kultus- und Unterrichtsministers zu erwirken.

Durch die solcherart erfolgende Bestimmung des Wirkungsbereiches der Autonomie werden die in verschiedenen Gesetzen und allerhöchsten Entschlüssen wurzelnden autonomen Rechte des siebenbürgischen römisch-katholischen Status nicht berührt. Der siebenbürgische römisch-katholische Status bildet einen ergänzenden Bestandteil der katholischen Landes-Autonomie und wird, ohne Verletzung seiner erworbenen Rechte und bei Wahrung seiner für zweckmäßig befundenen lokalen Organisation, in die Organisation der Landes-Autonomie einzufügen sein.

Auf Grund der prinzipiellen Bestimmung des §. 1 sind aus der Verwaltung des Kultus- und Unterrichtsministers der katholischen Autonomie zu übergeben der ungarländische katholische Religions- und Studienfonds und die daraus erhaltenen oder subventionierten, wie auch die unter der Verfügung des Ministers stehenden katholischen Mittel- und Hochschulen. Bezüglich der Mittelschulen steht der Autonomie der Staatsregierung gegenüber derselbe Wirkungsbereich zu, welchen das Gesetz hinsichtlich der Mittelschulen der autonomen Konfessionen feststellt. Bezüglich der katholischen Hochschulen verfügt der Minister im Verordnungswege, daß dieselben bei Respektierung der erworbenen Rechte seitens der Staatsverwaltung ebenso zu behandeln sind, wie die autonomen konfessionellen Hochschulen.

Der zur Erhaltung der Budapester Universität dienende Universitätsfonds ist im gegenwärtigen Zustand solange zu belassen, bis der Kultus- und Unterrichtsminister bezüglich der künftigen Verwaltung und der Art und Weise der Verwendung der Einkünfte des mit einer autonomen Organisation ausgestatteten Fonds eine endgiltige Vereinbarung erzielt hat.

Die übrigen der Disposition des Kultus- und Unterrichtsministers unterstehenden Fonds, Stiftungen, Unterrichts-, Erziehungs- und sonstigen Anstalten werden einer eingehenden Prüfung unterzogen und diejenigen, welche katholischen Charakters sind, der autonomen Organisation übergeben. Falls eine

Vereinbarung nicht erzielt wird, sind die strittigen Fragen, sowie sämtliche aus der Uebergabe der Fonds und Stiftungen entstandenen, wie auch die von Einzelnen erhobenen Forderungen vor den ordentlichen Gerichte geltend zu machen. Diese Prozesse gehören, ohne Rücksicht auf den Werth des Prozessesubstrats, zur ausschließlichen Kompetenz des Budapester königlichen Gerichtshofs.

So lange die Katholiken-Autonomie die allerhöchste Genehmigung nicht erlangt hat, ist der gegenwärtige Zustand beizubehalten. Der Kultus- und Unterrichtsminister ist jedoch verpflichtet, sofort nach Promulgation dieses Gesetzes an höchster Stelle um die Einberufung der Organisationsversammlung einzukommen. Innerhalb eines Jahres von der allerhöchsten Genehmigung des neuen autonomen Organisationsstatuts hat der Minister den Religions- und Studienfonds der Verwaltung der Autonomie zu übergeben und auch die Uebergabe der übrigen Stiftungen stufenweise durchzuführen.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich, mit Ausnahme der Bruderlande, auf das ganze Gebiet des ungarischen Reiches. Mit der Durchführung wird der Kultus- und Unterrichtsminister beauftragt.

Der Motivenbericht des Gesetzentwurfes bietet eine pragmatische, geschichtliche Zusammenfassung der bisherigen Bestrebungen und Versuche zur Schaffung der Autonomie und erläutert sodann eingehend die einzelnen Bestimmungen der Vorlage.

Die Dotierung der Konfessionen

Durchführung des G.-A. XX:1848. — Eine staatliche Foundation von 200 Millionen. — 25 Millionen für die israelitische Religion.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses reichte Kultus- und Unterrichtsminister Graf Albert Apponyi einen Gesetzentwurf über die stufenweise Durchführung des G.-A. XX:1848 ein. Derselbe enthält folgende Bestimmungen:

Der ungarische Staat errichtet auf Grund der im §. 3 des G.-A. XX:1848 enthaltenen prinzipiellen Bestimmung an Stelle des bisherigen Dotierungssystems für die reformirte, evangelische und unitarische Kirche eine Foundation von 200 Millionen Kronen. Dieses Stiftungskapital vertheilt sich folgendermaßen: für die reformirte Kirche 126.600.000 Kronen, für die ungarländische evangelische Kirche A. K. 54.600.000 Kronen, für die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen 12.000.000 Kronen und für die unitarische Kirche 6.800.000 Kronen. Das Stiftungskapital wird durch das Staatsräar theils in Baarem, beziehungsweise Staatspapieren und theils in Realitäten ausgefolgt.

Bis zur Ausfolgung des Stiftungskapitals wird den erwähnten Kirchen eine Jahresrente zugesichert und zu diesem Zwecke werden in das Budget 1918/19 sechs Millionen, in das Budget 1919/20 sieben Millionen, und vom Budgetjahr 1920/21 angefangen alljährlich ständig acht Millionen Kronen eingestellt. Die Rente wird unter den Konfessionen nach dem angeführten Verhältnis vertheilt.

Das Stiftungskapital und dessen Zinsen dürfen ausschließlich nur für folgende Zwecke verwendet werden: Regelung der Kirchensteuern, Kosten der kirchlichen Administration und Unterstützung des Pensionsfonds der Seelsorger. Die einzelnen Kirchen haben die Rechnungsabschlüsse dem Kultus- und Unterrichtsminister zu unterbreiten.

Zum Zwecke der Dotierung der mittels G.-A. XLII:1895 rezipierten israelitischen Religion errichtet der Staat eine Foundation von 25 Millionen Kronen, deren vierprozentige Zinsen, 1 Million Kronen, vom Budgetjahr 1920/21 angefangen in das staatliche Budget einzustellen sind. Die in das Budget 1917/18 eingestellte Dotation kommt diesem Zinsbetrage gleich, ist im Budget 1918/19 um 260.000 und von da ab jährlich um 250.000 Kronen zu erhöhen, bis sie im Budget 1920/21 die 1 Million erreicht hat.

Solange die Autonomieorganisation der israelitischen Religion gesetzlich nicht geschaffen wird, kann das Kapital nicht ausgefolgt werden. Der Zinsbetrag wird nach Anhören der vorhandenen provisorischen Organisationen unter ihnen durch den Kultus- und Unterrichtsminister vertheilt.

In Folge der im G.-A. XX:1848 für sämtliche rezipierten Konfessionen festgestellten völligen Gleichheit und Reziprozität können die Gläubigen der einen zu Gunsten oder für die Zwecke einer anderen Konfession unter keinerlei Titel besteuert werden. Die vollständige Durchführung dieses Rechtsprinzips ist bis 1. Januar 1921 zu vollenden.

Dieses Gesetz tritt sofort nach der Promulgation ins Leben, mit seiner Durchführung werden die Minister für Kultus- und Unterricht, Finanzen und Inneres betraut.

In der Begründung der Vorlage wird darauf hingewiesen, daß der §. 3 des G.-A. XX:1848 bestimmt, daß die kirchlichen und Schulbedürfnisse der anerkannten Konfessionen aus öffentlichen Staatsmitteln zu decken seien und hierüber ein ausführlicher Gesetzentwurf der nächsten Legislative unterbreitet werden wird. Dieser Gesetzentwurf werde bis auf den heutigen Tag nicht eingebracht, die Gesetzgebung war aber bestrebt, in einzelnen Gesetzen die im 1848er Gesetze niedergelegten Prinzipien zu verwirklichen. Nach Aufzählung der einschlägigen Gesetze wird erwähnt, der Minister habe sich schon 1907, zur Zeit seiner ersten Ministerschaft, davon überzeugt, daß die protestantischen Kirchen ihre Bedürfnisse nur mit Hilfe einer größeren staatlichen Dotierung zu decken im Stande seien und deshalb habe er zu diesem Zwecke in das 1907er Budget 1 Million, in das 1908er Budget 2 Millionen und in das 1909er Budget 3 Millionen eingestellt, mit der Absicht, diese Summe allmählich auf 6 Millionen zu erhöhen. Von der Wichtigkeit der in 1848er Gesetze enthaltenen Prinzipien durchdrungen, wünsche der Minister die Rechtsansprüche der protestantischen Kirchen in einem besonderen Gesetze fundationsartig zu sichern, damit die Befriedigung der Interessen dieser Kirchen nicht der Willkür der einander abwechselnden Regierungen unterworfen sei. Durch die Errichtung einer Foundation von 200 Millionen Kronen gewinnen die Kirchen nicht nur eine staatsrechtliche, sondern auch eine privatrechtliche Garantie für die staatliche Subvention und dieses Recht bleibt ihnen solcherart ein für allemal gesichert. Die den einzelnen Kirchen zugewendeten Beträge werden an der Hand von amtlichen Ausweisen und statistischen Daten eingehend begründet.

Bezüglich der Dotierung der israelitischen Religion heißt es im Motivenberichte: Die mittels G.-A. XLII:1895 für rezipiert erklärte israelitische Religion besitzt noch keine gesetzlich fertiggestellte autonome Organisation. Die Schaffung derselben wurde bisher durch die zwischen den Bekennern dieser Religion bestehenden Differenzen verhindert. Dieser Umstand darf jedoch dem nicht im Wege stehen, daß die im Vergleiche zu den Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden unverhältnismäßig geringe Dotation nicht im Geiste des 1848er Gesetzes bis zum Maße des wirklichen Bedarfes erhöht und stiftungsartig gesichert werde. Hiedurch leidet der Staat nur die Konsequenzen der Reception ab. Die Feststellung des Betrages erfolgte auf Grund der von den bestehenden israelitischen Organisationen gelieferten Daten.